

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Universität Vechta, vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Burghart Schmidt, Driverstr.

22, 49377 Vechta

und

dem Landkreis Vechta, vertreten durch den Landrat Herbert Winkel, Ravensberger Str. 20,

49377 Vechta

Präambel

Das Land Niedersachsen hat im August 2018 im Masterplan Digitalisierung Ziele und Maßnahmen für den Bildungsbereich formuliert.

Der Landkreis Vechta ist als Schulträger nach § 108 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) u.a. für den Auf- und Ausbau der notwendigen IT – Infrastruktur sowie für die Versorgung der Schulen mit audiovisuellen Medien (Kreismedienzentrum) zuständig.

Die Universität Vechta ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) über ihr Zentrum für Lehrer*innenbildung (ZfLB) für die Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte im Bereich Grund-, Haupt- und Realschulen sowie über das Kompetenzzentrum für Lehrer*innenfortbildung (KVEC) für die Fortbildung von Lehrer*innen aller Schulformen in der Region zuständig.

Das Medienkompetenzzentrum soll ein Ort sein, an dem sich Schüler*innen, Lehrkräfte, Studierende sowie andere Interessierte dem digitalen Transformationsprozess stellen können.

Der Landkreis Vechta und die Universität Vechta haben sich zum Ziel gesetzt, den Transformationsprozess der Digitalisierung im Landkreis Vechta gemeinsam zu entwickeln und in einem Medienkompetenzzentrum in der Justus-von-Liebig-Schule Vechta umzusetzen.

Der Landkreis Vechta unterstützt im Rahmen seiner Zielsetzungen darüber hinaus die Schaffung einer Stiftungsprofessur „Digitale Bildung“ (Arbeitstitel) der Universität Vechta, um die digitale Transformation in den Schulen wissenschaftlich in Forschung und Lehre zu begleiten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern Universität Vechta und Landkreis Vechta.

Die Vereinbarung definiert die von beiden Kooperationspartnern zu erbringenden Beiträge und regelt die Aufteilung der finanziellen und personellen Ressourcen.

§ 2 Beiträge des Landkreises Vechta

1. Der Landkreis Vechta stellt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Justus-von-Liebig-Schule die erforderlichen Räume und die technische Infrastruktur für das Medienkompetenzzentrum bereit. Die Kooperationspartner beabsichtigen nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums den Aufbau und die Verstetigung eines Medienkompetenzzentrums auf dem Campus der Universität Vechta.
2. Dem Landkreis Vechta obliegt die technische und die administrative Leitung des Medienkompetenzzentrums.
3. Er übernimmt die Organisation des Geschäftsbetriebes des Medienkompetenzzentrums.
4. Er übernimmt weiterhin die Wartung und den Support aller technischen Einrichtungen und Anlagen.
5. Der Landkreis Vechta erfüllt die Aufgaben des kommunalen Medienzentrums. Dies sind die Mediensichtung und -beschaffung, Aufbau, Pflege und Aktualisierung des Verleih- und Onlinebestandes, die Ausleihe bzw. die Online-Verteilung von Bildungsmedien und die fachkompetente Beratung von Lehrkräften und Schulen über das Medienangebot sowie den Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien.
6. Der Landkreis Vechta übernimmt die technische Qualifizierung sowie das Anwendertraining für Lehrkräfte aus dem Landkreis Vechta.
7. Der Landkreis Vechta wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, einen im Rahmen des Masterplans Digitalisierung seitens des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellten Stellenanteil für die Tätigkeit eines Medienpädagogischen Beraters im Medienkompetenzzentrum einzusetzen.

§ 3 Beiträge der Universität Vechta

1. Der Universität Vechta obliegt die wissenschaftliche und pädagogische Leitung des Medienkompetenzzentrums.
2. Die pädagogischen Konzepte sowie das Fortbildungsprogramm werden von der Universität Vechta erstellt.

3. Die Universität Vechta bringt wissenschaftliche Kompetenz in Forschung und Lehre in das Medienkompetenzzentrum ein. Diese wird u.a. erbracht aus der Stiftungsprofessur „Digitale Bildung (Digital Education)“ (Arbeitstitel), der Professur „Mediendidaktik mit Schwerpunkt digitale Medien“ sowie der Professur „Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik“.
4. Die Universität Vechta ist über das Zentrum für Lehrer*innenbildung und das Kompetenzzentrum für Lehrer*innenfortbildung für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in Mediendidaktik, Medienethik und Medienerziehung zuständig.
5. Die Universität Vechta führt medienpädagogische Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch.
6. Die Universität Vechta beschäftigt einen Mediengestalter für Ton und Bild für den Betrieb des Ton- und Videostudios.
7. Die Universität Vechta übernimmt im Medienkompetenzzentrum Aufgaben im Rahmen ihres gesetzlich zugewiesenen Forschungs- und Lehrauftrages.

§ 4 Kosten und Budget

1. Der Landkreis Vechta trägt die Kosten der Einrichtung und der technischen Ausstattung des Medienkompetenzzentrums sowie die Kosten für die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Ausnahme der Arbeitsplätze für die Professuren und der zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für die vom Landkreis bewilligte Stiftungsprofessur erfolgt dies im Rahmen der Bewilligung durch den Landkreis.
2. Der Landkreis Vechta übernimmt die Personalkosten des technischen Leiters des Medienkompetenzzentrums sowie einer Verwaltungskraft.
3. Der Landkreis Vechta übernimmt zudem die Betriebskosten des Gebäudes i. S. der Betriebskostenverordnung sowie die Stromkosten, die Gebäudeverwaltungskosten und die Kosten für die Instandsetzung des Gebäudes.
4. Die Universität Vechta trägt die Personal- und Sachkosten der beteiligten Professuren. Für die Stiftungsprofessur „Digital Education“ werden die Mittel über die Stiftungsförderung des Landkreises unterstützt.
5. Der Landkreis Vechta trägt die Personalkosten für den bei der Universität Vechta beschäftigten Mediengestalter für Ton und Bild unter Zugrundelegung einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 des TV-L.
6. Die sonstigen Kosten wie z.B. Materialkosten übernehmen der Landkreis Vechta und die Universität Vechta zu jeweils 50 %.
7. Über die Finanzierung weiterer Investitionen (nicht Ersatzbeschaffung) wird im Rahmen der Budgetberatungen verhandelt.

§ 5 Vorstand

1. Die technisch/administrative Leitung und die wissenschaftliche Leitung bilden gemeinsam mit der*em Ersten Kreisrat/rätin*in des Landkreises Vechta und der*em Präsident*in der Universität Vechta den Vorstand des Medienkompetenzzentrums. Die/der Erste Kreisrat/rätin* und der/die Präsident*in der Universität Vechta können sich bei Vorstandssitzungen durch einen Vertreter ihrer Organisation vertreten lassen. Der Vorstand berät und entscheidet u. a. über strategische Entscheidungen, die Erarbeitung und Ausführung von Konzepten, die das Medienkompetenzzentrum in seiner Gesamtheit betreffen, (Investitions-) Anträgen sowie der Verwendung des Jahresbudgets. Beschlüssen werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.
2. Der Vorstand ist dem Beirat über seine Beratungen und Entscheidungen berichtspflichtig.
3. Die technisch/ administrative Leitung und die wissenschaftliche Leitung übernehmen zugleich die operative Geschäftsführung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich nach einer vorab gemeinsam festzulegenden Geschäftsverteilung. Die Repräsentation des Medienkompetenzzentrums übernimmt die wissenschaftliche Leitung.
4. Längerfristige und dauerhafte Verpflichtungen sowie Verträge, deren Wert über den jeweiligen Budgetansatz hinausgeht, werden durch den jeweils finanzierenden Kooperationspartner eingegangen.

§ 6 Beirat

Um eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus den weiteren Mitgliedern. Diese sind:

für den Landkreis Vechta

- Amtsleitung Amt für Gebäudemanagement
- Amtsleitung Amt für Bildung, Soziales und Integration

für die Universität Vechta

- Leitung Kompetenzzentrum für Lehrer*innenfortbildung
- Geschäftsführung des Zentrums für Lehrer*innenfortbildung

für das Niedersächsische Landesamt für Qualitätsentwicklung

- Medienpädagogische Beratung für den Landkreis Vechta

für die Niedersächsische Landesschulbehörde

- Zuständige® Schuldezernent*in

für die Justus-von-Liebig-Schule

- Schulleitung

Der Beirat nimmt Stellung zu den seitens des Vorstands vorgestellten Berichten.

Der Beirat tritt auf Einladung des Landkreises Vechta in der Regel halbjährlich zusammen.

Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Geschäftsordnung

In einer Geschäftsordnung werden u.a. Regelungen zu operativen Aufgabenwahrnehmung, zur Raumnutzung, Öffnungszeiten usw. festgelegt (Anlage).

§ 8 Dauer der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

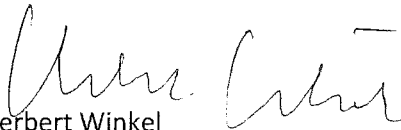
Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich kündigt.

§ 9 Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Vereinbarungslücke.

Vechta, den *11.06.2020*



Herbert Winkel

Landrat



Prof. Dr. Burghart Schmidt

Präsident